

An
die Bezirksamter von Berlin
- Jugendamt -

**Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung
in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer
Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)
(AV-Pflege)**

Vom 21.06.2004

SenBildJugSport - III D 112 -
Tel. 9026-5324 intern (926) 5324

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Vermittlung, Unterbringung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Leistungen für den Unterhalt, einschließlich der Kosten der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege auf Grund von § 33 SGB VIII (im Folgenden Vollzeitpflege).

(2) Darüber hinaus finden die Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften, soweit dies jeweils gesondert bestimmt ist oder es sich um die Regelungen in Absätzen 2 bis 4; Nr. 2 Absatz 3, 6, 9; Nr. 3; Nr. 4 Absatz 1, 2 und 4; Nr. 6 Absätzen 3 bis 6 sowie um die Nummern 7, 8, 9, 10, 11 und 14 handelt, auf die teilstationäre Familienpflege im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII (im Folgenden teilstationäre Familienpflege) entsprechend Anwendung. Diese Hilfe stellt eine besondere Form der Erziehung in einer Tagesgruppe dar. Hierbei erfolgt die Leistung tagsüber in einem familiären Verband. Sie richtet sich dabei an Kinder und Jugendliche, bei denen über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinaus erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen einen erweiterten Förderbedarf begründen (ggf. im Zusammenhang mit einer drohenden Behinderung).

(3) Nach § 79 SGB VIII hat das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Verfügbarkeit dieser Hilfe einschließlich Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung. Die Jugendämter können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bezogen auf Vermittlung, Prüfung, Betreuung, Qualifizierung und Akquisition von Pflegestellen beteiligen. Zur Wahrnehmung von Aufgaben durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wird durch das Jugendamt mit diesen ein Vertrag geschlossen.

(4) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport kann Vorgaben für Qualitätsentwicklung und Verträge über die Betreuung und Werbung von Pflegestellen und die Qualifikation der Erziehungsperson entwickeln. Diese Vorgaben werden durch Rundschreiben bekannt gemacht und sind in geeigneter Weise durch die Jugendämter Dritten gegenüber verbindlich zu machen (Aufnahme in den Vertrag mit dem Träger der freien Jugendhilfe nach Absatz 4 und in den Pflegevertrag).

(5) Anspruchsberechtigte sind bis zur Volljährigkeit des jungen Menschen die Sorgeberechtigten, wenn der erzieherische Bedarf gegeben und sich Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder teilstationärer Familienpflege im Rahmen der Hilfeplanung als geeignet und notwendig erweist.

2. Vollzeitpflege

(1) Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung, Erziehung und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einem familiären Lebenszusammenhang außerhalb der Herkunftsfamilie. In Abgrenzung zu Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII werden Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege von Erziehungspersonen und ihrer Familie auf privater Ebene geleistet und nicht durch pädagogische Fachkräfte auf institutioneller Ebene (mit Trägeranbindung) erbracht.

(2) Vollzeitpflege ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und andere Arten der Hilfe zur Erziehung nicht geeignet sind. Für diese Form der Hilfe zur Erziehung kommen Kinder und Jugendliche in Betracht, für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet und förderlich ist. Auch für Kinder und Jugendliche mit einem erweiterten Förderbedarf aufgrund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderungen ist diese Hilfeart als die im Einzelfall geeignete Maßnahme zu prüfen. Besondere Merkmale sind verlässliche Bezugspersonen in einem überschaubaren und kontinuierlichen Familienverband. Die enge personale elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungsperson und die daraus resultierende Bindungsdynamik unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder anzustreben.

(3) Ziel dieser Hilfe zur Erziehung ist die soziale Integration des in seiner Entwicklung beeinträchtigten Pflegekindes in einen familiären Rahmen, die Förderung der kindlichen Entwicklung sowie die Sicherung der Beziehungskontinuität zu seiner Herkunftsfamilie unter Berücksichtigung seines individuellen Hilfebedarfs.

(4) Die Hilfe zur Erziehung in einer Vollzeitpflegefamilie soll das Aufwachsen in einer familialen Lebensform bei befristetem oder langfristigem Ausfall der Herkunftsfamilie gewährleisten. Sie wird beendet bei Rückkehr in die Herkunftsfamilie, bei Einsetzen einer anderen Jugendhilfeleistung bzw. bei Verselbständigung des jungen Menschen.

(5) Die Fortsetzung der Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII bei Eintritt der Volljährigkeit bedarf der besonderen Prüfung und entsprechenden Hilfeplanung.

(6) Das Jugendamt legt im Hilfeplan - zusammen mit allen Beteiligten - Inhalt, Umfang und Dauer der notwendigen Leistungen sowie die Intervalle der Hilfeplanüberprüfung fest. Die Überprüfungsintervalle sollten grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Die mit der Hilfe kurz-, mittel- und langfristig angestrebten Ziele und die damit verbundene Zeitdauer werden in den Hilfeplan aufgenommen. Auch bei kurzfristigen Maßnahmen soll nach Möglichkeit eine angemessene Hilfeplanung entsprechend den Zielen des § 36 SGB VIII durchgeführt werden.

(7) Die Begleitung des Hilfeprozesses erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Rückkehrmöglichkeit des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie. Diese soll innerhalb eines bezogen auf den Entwicklungsstand des Kindes und die Entwicklungsmöglichkeit der Herkunftsfamilie angemessenen Zeitrahmens erfolgen. Wird bereits im Verlauf des Entscheidungsprozesses oder später erkennbar, dass eine Rückkehr des Kindes auszuschließen ist, muss die Sicherung des dauerhaften Lebensortes im Vordergrund stehen.

(8) Die Förderung des Kontaktes zu den Herkunftseltern ist Bestandteil der Hilfe unabhängig davon, ob die Hilfe in Vollzeitpflege auf eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie oder einen Verbleib in der Pflegefamilie zielt. Herkunftseltern sind, soweit es das Kindeswohl zulässt, in den Entwicklungsprozess einzubinden.

(9) Die Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie sowie die Begleitung und Beratung der Erziehungsperson/Pflegefamilie werden auf der Grundlage des Hilfeplans sichergestellt und im Hilfeplan dokumentiert. Vereinbarungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern/Herkunftsfamilie sowie Absprachen zu Häufigkeit und Ausgestaltung von Besuchskontakten sind im Interesse einer positiven Entwicklung des Kindes zu treffen.

3. Eignung der Erziehungsperson (Pflegefamilie)

(1) Als Pflegestellen kommen unterschiedliche Familienformen in Betracht. Dazu zählen auch unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare und Alleinstehende. Grundsätzlich ist immer eine der Personen als verantwortliche Erziehungsperson zu benennen. Die Erziehungsperson, die ein ausländisches Pflegekind aufnehmen will, muss der jeweiligen kulturellen Herkunft gegenüber aufgeschlossen sein.

(2) Die Erziehungsperson versorgt das Kind oder den Jugendlichen in seinen Grundbedürfnissen unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsbedarfs. Sie fördert das Selbsthilfepotenzial des Kindes oder Jugendlichen sowie seine geistige und körperliche Entwicklung. Sie fördert seine schulische und soziale Integration. Im Rahmen ihrer Betreuung sichert die Erziehungsperson die entwicklungsfördernde Beziehungskontinuität zwischen Kind und Herkunftsfamilie. Für diese Leistungen stellt sie einen ausreichenden Zeitrahmen für die Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen zur Verfügung.

(3) Grundlegende Anforderungen an die Erziehungsperson sind:

- Erzieherische Kompetenz und Erfahrung,
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit,
- Reflexionsfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit im Rahmen des Erziehungsauftrages,

- stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse,
- Strukturiertheit (innere und äußere Arbeitsorganisation, Integrationsfähigkeit, Fähigkeit zu Vorsorge).

Die Anforderungen an die Erziehungsleistung sind im Übrigen dem „Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ der jeweiligen Fassung zu entnehmen.

(4) Die Erziehungsperson, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege aufnimmt, hat eine Qualifikation durch Teilnahme an einer Pflegeelternschulung zu erwerben. Näheres ist im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Nr. 4 / 2004 „Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ geregelt. Darüber hinaus hat sich die Erziehungsperson zu verpflichten, auf Basis der im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen regelmäßig an Fortbildung und begleitender Beratung teilzunehmen.

(5) In einer Vollzeitpflegefamilie sollen nicht mehr als drei Pflegekinder betreut werden. Abweichendes ist nur im Einzelfall zuzulassen, wenn auf andere Weise die notwendigen pädagogischen Zielsetzungen nicht erfüllt werden können (die Hilfeplanung hat insbesondere den Zusammenhalt von Geschwisterkindern zu berücksichtigen).

(6) Mischformen mit Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII sind nicht zulässig.

(7) Die Erziehungsperson muss über ausreichenden Wohnraum verfügen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Erziehungsperson muss gewährleisten, dass diese für ihren Lebensunterhalt nicht auf Leistungen angewiesen sind, die für den Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen bestimmt sind.

(8) Eine Teilzeitbeschäftigung der Erziehungsperson ist grundsätzlich möglich. Der Umfang der Erwerbstätigkeit ist im Übrigen mit den Erziehungszielen des Hilfeplans abzustimmen.

(9) Pflegeverhältnisse sind in der Regel so zu vermitteln, dass sie mit Vollendung des 63. Lebensjahres der Erziehungsperson beendet sind.

4. Vollzeitpflege bei erweitertem Förderbedarf

(1) An die Erziehungsleistung der Erziehungsperson können auf Grund eines erweiterten Förderbedarfs des Kindes auch erweiterte Anforderungen gestellt sein. Dieser – ggf. zeitlich begrenzte – erweiterte Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung zu bestimmen.

(2) Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf des Kindes/Jugendlichen ist dann gegeben, wenn besondere, über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinausgehende Anforderungen auf Grund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen, ggf. in Zusammenhang mit einer Behinderung, vorliegen. Die Feststellung oder der Nachweis einer (drohenden) Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 39 BSHG (§ 54 SGB XII ab

Inkrafttreten), § 15 SGB XI oder der Besitz eines Schwerbehindertenausweises begründet allein nicht einen erweiterten Förderbedarf.

(3) Die Erziehungsperson unterstützt und fördert die Entwicklung des Pflegekindes und gewährleistet die Einleitung und Unterstützung im Rahmen der Hilfeplanung festgelegter notwendiger besonderer pädagogischer und/oder psychologischer/therapeutischer Hilfen für das Kind.

(4) Im Falle eines erweiterten Förderbedarfs sind erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung gestellt. Daher sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Erziehungsperson erforderlich. Die erweiterten Anforderungen an die Erziehungsperson über die in Nummer 3 beschriebenen Kompetenzen hinaus umfassen zur Bewältigung dieser Erziehungsleistung:

- Empathiefähigkeit,
- besondere Belastbarkeit,
- erhöhte Reflexionsfähigkeit,
- Kooperations- und Lernbereitschaft.

(5) Die erweiterten Anforderungen an die Erziehungsleistung sind im Übrigen dem „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ zu entnehmen. Er ist Grundlage für Hilfeplanung und Diagnostik.

(6) In einer Pflegefamilie kann in der Regel ein Kind/Jugendlicher mit erweitertem Förderbedarf untergebracht werden, in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon gemäß Hilfeplanentscheidung abgewichen werden. Geschwister sind vorrangig einzubeziehen.

5. Befristete Vollzeitpflege

(1) Die befristete Vollzeitpflegestelle ist für Kinder und Jugendliche vorgesehen, deren Erziehung und Betreuung für einen überschaubaren Zeitraum von der Herkunftsfamilie nicht sicher gestellt werden kann, über deren Rückkehr aber aufgrund der vorliegenden familiären Situation innerhalb eines kürzeren Zeitraums entschieden werden muss. Ziel ist die Sicherung der Erziehung und Versorgung des Kindes bei gleichzeitigem Erhalt des sozialen Umfeldes und des Kontaktes zur Herkunftsfamilie.

(2) Vor der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer befristeten Vollzeitpflegestelle ist zu prüfen, ob nicht vorrangig eine Hilfe nach § 38 SGB V (Haushaltshilfe) oder nach § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) in Betracht kommt.

(3) Die befristete Vollzeitpflege ist grundsätzlich auf 6 Monate zu begrenzen. Eine Verlängerung ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.

(4) In befristeten Vollzeitpflegestellen soll grundsätzlich nur ein Pflegekind betreut werden. Ausnahmen, auch unter Berücksichtigung von Geschwistern, sind im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden.

(5) Die Erziehungsperson gewährleistet größtmöglichen Kontakt zur Herkunftsfamilie, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht, und unterstützt den Erhalt des sozialen Umfeldes. Sie muss in der Lage sein, in belastenden Lebenssituationen im Spannungsfeld zwischen Bindung und Trennung stützend zu begleiten. Die zu erwartende Rückkehr erfordert in der Regel engen Kontakt zur Herkunftsfamilie, ggf. Begleitung des Kindes/Jugendlichen bei der Wiedereingliederung in seine Familie oder die Unterstützung bei einem Wechsel in eine dauerhafte Unterbringungsform. Auch Übernachtungen bei den Herkunftseltern bleiben in Abstimmung mit dem Jugendamt möglich, so dass auch eine Unterbringung für einzelne Tage in der Woche entsprechend der Hilfeplanung möglich ist.

6. Örtliche Zuständigkeit

(1) Bei Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen aus einem anderen Bundesland in eine Berliner Pflegestelle oder bei Unterbringung in einem anderen Bundesland gelten die Regelungen der § 86 Abs. 1 bis 6 sowie der § 89 a SGB VIII.

(2) Bei Unterbringung eines Berliner Kindes/Jugendlichen in Vollzeitpflege in einem anderen Berliner Bezirk findet der § 86 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung (Stadtstaatenklausel). Das nach § 86 Abs.1 bis 5 SGB VIII zuständige Jugendamt (Herkunftselternjugendamt) behält die Zuständigkeit für den gesamten Zeitraum der Unterbringung.

(3) Das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich sich die Pflegefamilie befindet (Pflegestellenjugendamt), kann die mit der Vermittlung, Prüfung, Betreuung und Qualifizierung der Pflegestelle zusammenhängenden Aufgaben übernehmen, sofern Kooperationsvereinbarungen zwischen Herkunftselternjugendamt und Pflegestellenjugendamt solches vorsehen. Dies gilt auch, wenn das Pflegestellenjugendamt hierzu eine Vereinbarung mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen hat. Das Herkunftselternjugendamt hat dann entsprechend der Kooperationsvereinbarung die Kosten für den freien Träger zu übernehmen.

(4) Die Unterbringung in einer Pflegestelle in einem anderen Bezirk erfolgt mit Einverständnis des dortigen Jugendamtes. Vor der Unterbringung in einer Pflegestelle in einem anderen Bezirk ist mit diesem zu klären, ob er die Pflegestelle zur Gewährleistung des eigenen Bedarfs benötigt. Hierfür hat er ein auf einen Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung befristetes Erstbelegungsrecht. Wird das Erstbelegungsrecht in Anspruch genommen, hat er die für die Pflegestellenakquisition entstandenen Kosten für Leistungen an Dritte (z.B. freier Träger) zu übernehmen. In den Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 3 soll Näheres geregelt werden.

(5) Die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) liegt in jedem Falle beim Herkunftselternjugendamt. Es ist Kostenträger und Gewährleistungsträger sowie verantwortlich insbesondere für

- Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen,
- Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfe einschließlich Prognose über die Hilfperspektive im Rahmen der Hilfeplanung,

- Ermittlung und Überprüfung des Förderbedarfs des Kindes oder Jugendlichen,
- Feststellung des erweiterten Förderbedarfs (s. Anlage 2) in Verbindung mit dem Fachdiagnostischen Dienst des Herkunftselternjugendamtes, sofern nicht anderweitige Kooperationsvereinbarungen zwischen Herkunftselternjugendamt und Pflegestellenjugendamt getroffen sind,
- Prüfung der Passfähigkeit von Kind/Jugendlichem und Erziehungsperson/Pflegefamilie in Kooperation mit dem Pflegestellenjugendamt,
- Überprüfung der Pflegestelle (§ 37 Abs. 3 SGB VIII), sofern nicht Kooperationsvereinbarungen anderes vorsehen,
- Eignung der Pflegestelle, sofern nicht Kooperationsvereinbarungen anderes vorsehen,
- Abschluss der Pflegeverträge,
- Beratung und Begleitung der Pflegefamilie auf der Grundlage der Hilfeplanung, ggf. unter Mitwirkung eines freien Trägers, sofern nicht Kooperationsvereinbarungen anderes vorsehen,
- fachliche Begleitung des Hilfeprozesses in Abstimmung mit dem Pflegestellenbezirk,
- Fortschreibung des Hilfeplans und seine regelmäßige Überprüfung,
- Beendigung der Hilfe.

(6) Das Pflegestellenjugendamt ist zuständig für

- die Beteiligung an der Hilfeplanung des unterbringenden Jugendamtes,
- die auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen Herkunftselternjugendamt und Pflegestellenjugendamt übertragenen Aufgaben.

7. Verfahren zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

(1) Wird im Verlauf des Hilfeplanverfahrens bzw. im Verlauf eines bereits bestehenden Pflegeverhältnisses ein erweiterter Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen vermutet, ist von dem Jugendamt immer eine fachdiagnostische Stellungnahme einzuholen. Auf die Einbeziehung der Sorgeberechtigten ist zu achten.

(2) Bei Unterbringung in einem anderen Bezirk stimmt das Herkunftselternjugendamt mit dem Pflegestellenjugendamt ab, welcher bezirkliche fachdiagnostische Dienst (Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) mit der Stellungnahme zur Ermittlung bzw. Prüfung des erweiterten Förderbedarfs beauftragt werden soll. Grundlage der Förderbedarfsprüfung ist der „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“.

(3) Die gutachterliche Stellungnahme wird innerhalb einer Frist von vier Wochen gewährleistet. Wird der Auftrag an einen externen Gutachter übergeben, bleibt der bezirkliche fachdiagnostische Dienst für die Einhaltung der vereinbarten Standards sowie für das gesamte Verfahren verantwortlich. Näheres ist im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Nr. 5 / 2004 „Voraussetzungen und

Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ geregelt.

(4) Das Jugendamt legt zusammen mit allen Beteiligten im Hilfeplan Inhalt, Umfang und Dauer der notwendigen Leistungen und die Intervalle der Überprüfung des erweiterten Förderbedarfs fest. Die Intervalle der Überprüfung sind den Entwicklungserwartungen des Einzelfalls anzupassen.

8. Prüfung der Eignung

(1) Der – unter Beachtung von Kooperationsvereinbarungen – zuständige Fachdienst des Herkunftselternjugendamtes berät die Bewerber/-innen, bespricht die Beweggründe, ein Kind oder einen Jugendlichen in Vollzeitpflege aufzunehmen, informiert über die grundlegenden Anforderungen, die an die Erziehungsleistung gestellt werden, und überprüft diese anhand des „Leitfadens zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen/Pflegeeltern in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“.

(2) Mit der Vorbereitung insbesondere der Auswahl und Überprüfung von Pflegeelternbewerbern/-innen kann das Jugendamt einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe beauftragen.

(3) Bereits erfolgte Prüfungen im Rahmen von Adoptionsvermittlung sind in die Prüfung der Eignung einzubeziehen. Auf die datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen ist zu achten.

(4) Für die Begründung von Pflegeverhältnissen unabdingbar sind ein Attest über die gesundheitliche Eignung der Erziehungsperson und weiterer Haushaltsangehöriger sowie ein entsprechendes aktuelles polizeiliches Führungszeugnis.

9. Fachliche Unterstützung der Pflegefamilie

(1) Das zuständige Jugendamt berät und unterstützt die Erziehungsperson/ Pflegeeltern von der Vorbereitung bis zur Beendigung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Kooperationsvereinbarungen zwischen Herkunftseltern- und Pflegestellenjugendamt sind zu beachten. Die Beratung und Betreuung der Pflegefamilie sowie die Fortbildung der Erziehungsperson kann anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden. Die Unterstützung und Begleitung der Pflegefamilie umfassen insbesondere:

- Regelmäßige aufsuchende Kontakte, Begleitung und Beratung der Pflegefamilie zu allen das Pflegeverhältnis betreffenden Fragen,
- Unterstützung und fachliche Begleitung in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere bei der Gestaltung des Umgangs, in Konfliktsituationen und bei Gerichtsverfahren,
- Begleitung und Beratung der Erziehungsperson im Hilfeplanprozess,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung regelmäßiger Fortbildungsangebote,
- Initiierung und Unterstützung bzw. Moderation von Selbsthilfegruppen,
- Klärung und Unterstützung in Krisensituationen in der Pflegefamilie,
- Unterstützung bei der Überleitung des Pflegekindes in eine andere Pflegefamilie oder sonstige Vollzeitunterbringung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses.

10. Pflegevertrag

(1) Das Herkunftselternjugendamt schließt auf der Grundlage der Hilfeplanentscheidung und vor Aufnahme eines Kindes in eine Pflegestelle mit der Erziehungsperson den entsprechenden Pflegevertrag ab.

(2) Im Pflegevertrag sind die Dauer des Pflegeverhältnisses, einschließlich der Bestimmungen zur Kündigung oder sonstigen Beendigung des Pflegevertrages, die Mitwirkung bei der Hilfeplanung und ihrer Fortschreibung während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses sowie die Verabredungen zu Kontakten mit der Herkunftsfamilie und sonstige Verpflichtungen der Pflegeeltern niederzulegen. Darüber hinaus wird in einer entsprechenden Vereinbarung mit den leiblichen Eltern der Umfang der Übertragung der Ausübung der Personensorge an die Erziehungsperson (Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens - § 1688 BGB) geregelt. Diese Vereinbarung ist als Anlage dem Pflegevertrag beizufügen.

(3) Im Pflegevertrag ist auf die jeweils maßgebliche Hilfeplanung einschließlich deren Fortschreibung als eine für die Leistungserbringung verbindliche Grundlage zu verweisen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer außerordentlichen Kündigung ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport kann Vordrucke für den Pflegevertrag und die Regelung der Vertretungsbefugnisse vorgeben.

11. Leistungen zum notwendigen Unterhalt

(1) Der notwendige Unterhalt für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege wird auf Grundlage des § 39 SGB VIII gewährt. Er setzt sich zusammen aus der Pauschale für den Lebensunterhalt, aus Beihilfen sowie den Kosten der Erziehung.

(2) Bei Unterbringungen im Laufe eines Monats sind die Leistungen zum notwendigen Unterhalt für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.

(3) Endet ein Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so ist nur der anteilige Betrag für den Monat zu leisten.

(4) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder Jugendlichen von der Pflegestelle für längstens sechs Wochen (z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, aber auch bei seinem vorübergehenden Fernbleiben) sind die Leistungen zum Unterhalt weiter zu gewähren. Die Abgeltung der Erziehungsleistung (Kosten der Erziehung) wird entsprechend der Hilfeplanung fortgesetzt. Bei einer über sechswöchigen Abwesenheit werden sowohl die Leistungen zum Unterhalt als auch die Abgeltung der Erziehungsleistung eingestellt.

(5) Die Anrechnung von auf Grund des Familienleistungsausgleichs gewährten Leistungen bestimmt sich nach § 39 Abs. 6 SGB VIII. In entsprechender Weise sind Leistungen nach § 65 EStG anzurechnen, soweit diese der Erziehungsperson zufließen.

11.1 Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen

(1) Mit der Pauschale zum Lebensunterhalt werden die Aufwendungen für Ernährung, Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Mietanteil, Schulbedarf sowie Taschengeld, Fahrgelder, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Vereinsbeiträge, Haftpflichtversicherung abgegolten.

(2) Die **Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf (§§ 39, 33 SGB VIII)** beträgt monatlich für die

Altersstufe 1	330 €
(bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	
Altersstufe 2	416 €
(vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	
Altersstufe 3	564 €
(vom Beginn des 15. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	
Zusatzbetrag für Auszubildende	132 €

(3) Die **Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf (§§ 39, 33 SGB VIII)** beträgt monatlich für die

Altersstufe 1	389 €
(bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	
Altersstufe 2	492 €
(vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	
Altersstufe 3	670 €
(vom Beginn des 15. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	
Zusatzbetrag für Auszubildende	132 €

(4) Die **Pauschale zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)** beträgt monatlich für die

Altersstufe 1	235 €
(bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	
Altersstufe 2	304 €
(vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	
Altersstufe 3	422 €
(vom Beginn des 15. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	

(5) Die Pauschale für den Lebensunterhalt sowie die Beihilfen (s. 11.2) umfassen nicht einen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Dieser ist regelmäßig von anderen vorrangigen Leistungsträgern (insbesondere im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. auf Grundlage des Pflegeversicherungsgesetzes SGB XI) zu tragen.

(6) Ändert sich die Pauschale für den Lebensunterhalt im Laufe eines Monats wegen Erreichens der Altersgrenze, so ist die veränderte Pauschale ab dem nachfolgenden Monat zu zahlen.

11.2 Beihilfen bei Vollzeitpflege

(1) Über die Pauschale zum Lebensunterhalt hinaus werden bei Vollzeitpflege Beihilfen gewährt. Sie richten sich in der Höhe nach dem jeweils aktuellen Katalog der Nebenkosten zu § 39 SGB VIII im Bereich der Hilfe zur Erziehung auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung (§ 78 f SGB VIII). Diese pauschale Leistung beträgt derzeit monatlich 48,97 €.

(2) Die regelmäßigen Beihilfen umfassen die Leistungen für sonstige persönliche Ausstattung, Schulfahrten, Reisekostenzuschuss, Weihnachtsbeihilfe.

(3) Über sonstige Beihilfen ist auf Antrag zu entscheiden. Diese können umfassen: Erstausstattung Bekleidung, Leistungen für Kinderwagen, Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Einschulung, Fahrrad, Fahrradkindersitz, Autokindersitz, Mobiliar, Verselbständigungspauschale.

11.3 Kosten der Erziehung

(1) Die Abgeltung der Erziehungsleistung bezieht sich auf die Kosten der Erziehung. Der **Sockelbetrag für die Vollzeitpflege** ohne erweiterten Förderbedarf beträgt monatlich ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften

	200 € ,
ab 01.01.2005	250 € ,
ab 01.01.2006	300 € .

(2) Bei **Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf** des Kindes oder Jugendlichen beträgt die Abgeltung der Erziehungsleistung monatlich ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften

	959 € .
--	----------------

Zu dem Sockelbetrag von monatlich 300 € tritt hier – ggf. zeitlich begrenzt - der Zusatzbetrag zur Abgeltung der erweiterten Erziehungsleistung in Höhe von 659 € hinzu (s. 4).

(3) Bei der **befristeten Vollzeitpflege** wird den erhöhten Anforderungen an die Erziehungsleistung durch einen Betrag in Höhe von monatlich

	480 €
--	--------------

Rechnung getragen.

(4) Bei Hilfe zur Erziehung in **teilstationärer Familienpflege** beträgt die Abgeltung der Erziehungsleistung monatlich

	639 € .
--	----------------

12. Übergangsregelung

(1) Im Rahmen der Fortschreibung der Hilfeplanung werden durch das zuständige Jugendamt alle bei In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften bestehenden Pflegeverhältnisse (Altfälle) hinsichtlich des erzieherischen Bedarfs nach Art, Dauer und ggf. erweitertem Förderbedarf überprüft und angepasst. Der Pflegevertrag soll entsprechend der neuen Struktur modifiziert werden.

(2) Nr. 6 Abs. 2 findet auf die Altfälle keine Anwendung, in denen die Zuständigkeit des Pflegestellenbezirks bereits bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften nach § 86 Abs. 6 SGB VIII gegeben war.

13. Härtefallregelung

(1) Bei allen bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften bestehenden heilpädagogischen Pflegeverhältnissen und Großpflegestellen können zur Vermeidung von Härtefällen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Hilfeplanung die Kosten der Erziehung bis zu einer Höhe des Betrages für den erweiterten Förderbedarf weiter gezahlt werden; die Entscheidung ist im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalls ausführlich zu begründen und im Rahmen der Hilfeplanung regelmäßig zu überprüfen.

14. Aufhebung anderer Verwaltungsvorschriften

Die Familienpflegegeldvorschriften vom 2. Juni 1994 (ABl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 19. November 2002 (ABl. S. 4782), werden aufgehoben, soweit in diesen nicht die Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII geregelt ist. Für diesen Bereich finden die Verwaltungsvorschriften unverändert Anwendung, bis sie durch eigene Verwaltungsvorschriften abgelöst werden.

15. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

Anlage 1

Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)	
Anforderungen an die Erziehungsperson	Kriterien zur Überprüfung der Eignung einer Erziehungsperson
Persönliche Voraussetzungen: Motivation und aktuelle Lebenssituation	Bereitschaft zur Auseinandersetzung über: <ul style="list-style-type: none"> • Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes • Vorstellungen und Wünsche zu einem Pflegekind • eventuell vorhandene ökonomische Interessen • Lebenssituation und Lebensplanung zu Partnerschaft und Beruf • Position und Rolle eines zukünftigen Pflegekindes Klärung der: <ul style="list-style-type: none"> • Familienstruktur, Anzahl der eigenen Kinder, Altersstruktur • Atmosphäre in der Familie • Einbindung der Familie in das soziale Netz • Freizeitgestaltung / Hobbys
Biographie	Bereitschaft zur Reflexion über <ul style="list-style-type: none"> • Verlauf der eigenen Kindheit • Krisenbewältigung in der eigenen Herkunftsfamilie • Erfahrungen bei der Erziehung der eigenen Kinder
Erzieherische Kompetenz und Erfahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft, das Pflegekind so zu akzeptieren, wie es ist • Fähigkeit, trotz konfliktreicher Entwicklung, dem Pflegekind mit emotionaler Wärme zu begegnen • Fähigkeit, sich in die Lebenssituation des Pflegekindes einzufühlen und seine Bedürfnisse zu erkennen • Fähigkeit zu direktem und konsequentem erzieherischem Handeln • Bereitschaft, den Familienalltag entsprechend den Bedürfnissen des Pflegekindes umzugestalten / beständig anzupassen • Fähigkeit, Konflikte einzugehen, auszuhalten aber auch eigene Leistungsgrenzen zu erkennen • Bereitschaft, Unterstützung von außen anzunehmen • Bereitschaft, neben Berufstätigkeit und Alltagsverpflichtung genügend Zeit für das persönliche Zusammensein mit dem Pflegekind aufzubringen

	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zu Kontakten mit anderen Pflegeeltern und zur Öffnung zum sozialen Umfeld • Bereitschaft, das Pflegekind bis zu seiner Verselbständigung zu betreuen
Beziehungs- und Bindungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Würdigung der Loyalitätsbindung des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie • Bereitschaft, die Herkunftsfamilie mit ihrer besonderen Erziehungsschwierigkeit zu akzeptieren und respektieren • Förderung des Kontaktes des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie soweit dem keine Gründe entgegenstehen • Fähigkeit und Bereitschaft, verlässliche Beziehungen zu dem Kind aufzubauen und auch in Krisensituationen zu halten
Reflexionsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Toleranz gegenüber anderen sozialen Schichten, Religionen, Nationalitäten und Lebensformen • Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion über eigene Erfahrungen und Vorstellungen bei der Erziehung von Kindern
Kooperationsfähigkeit im Rahmen des öffentlichen Erziehungsauftrages	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder einem freien Träger im Vorfeld der Inpflegegabe • Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und allen am Pflegeverhältnis Beteiligten • Aktive Mitgestaltung bei der Umsetzung des Hilfeplans • Bereitschaft, in schwierigen Situationen Fachdienste in Anspruch zu nehmen • Möglichkeit und Bereitschaft, ausreichend Zeit für erforderliche Termine (Besuchskontakte, Hilfeplanung, Arzttermine) zur Verfügung zu stellen
Formale Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichender Wohnraum / kindgerechte Räumlichkeiten • gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse • Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses • Attest über gesundheitliche Eignung • die Pflegeeltern sollten nicht älter als 63 Jahre alt sein, wenn das Pflegekind volljährig wird • Bescheinigung über die Teilnahme bzw. Bereitschaft zur Teilnahme an einer Pflegeelternschulung nach definierten Standards

<p align="center">Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)</p>		
<p>Die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen u.a.</p>	<p>Beschreibung der Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag</p>	<p>Erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung/ Erziehungsperson</p>
<p>1. Schwere Verhaltens- und/oder emotionale Störungen z.B.: Bindungsstörungen, Emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, Hyperkinetische Störungen,</p> <p>Depressionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ausgeprägte Störung der Kontaktfähigkeit und der Fähigkeit zu dauerhaften Bindungen bei gleichzeitigem Kontakthunger (Distanzlosigkeit) • massive Verhaltensprobleme mit aggressiven und gewalttätigen Durchbrüchen • starke Verführbarkeit in der Gruppe (z.B. zu delinquentem Verhalten) • Mangelnde Impulskontrolle, geringe Frustrationstoleranz, permanente Konflikte im Alltag durch aggressives, ausagierendes Verhalten, extreme Stimmungsschwankungen • selbstschädigendes Verhalten (Suizidversuche, Drogen- Alkoholmissbrauch) • geringe Einsichtsfähigkeit, Entziehen durch Weglaufen • erhebliche Entwicklungsdefizite (Sprache, Motorik) • Aufmerksamkeitsstörung mit extremer Unruhe • massive Trennungsangst (Schulphobie) in Kombination mit zahlreichen somatischen Symptomen • extreme Ängste, (z.B. vor bestimmten Situationen) • andauernde gedrückte Stimmung i.V. mit stark verminderter Konzentrationsfähigkeit, beeinträchtigtem Selbstwertgefühl, starken Schuldgefühlen, Schlaf- und Appetitstörungen • Extreme Antriebslosigkeit und starkes Rückzugs-/ Ruhe/ Schlafbedürfnis • Starke Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Realitätsprüfung 	<p>Persönliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empathiefähigkeit (das Kind so akzeptieren wie es ist, Vertrauen zu ihm entwickeln) • Besondere Belastbarkeit (emotionale und psychische Stabilität, Ausgeglichenheit, sicher im Umgang mit Nähe und Distanz) • Erhöhte Reflexionsfähigkeit (eigene Leistungsgrenzen erkennen, Hilfe/ Entlastung annehmen können) <p>Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperations- und Lernbereitschaft (Kommunikations- Kritikfähigkeit, Flexibilität) • Strukturiertheit (innere und äußere Arbeitsorganisation, Vorsorge treffen)

Die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen u.a.	Beschreibung der Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag	Erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung/ Erziehungsperson
<p>2. Schwere Psychosomatische Störungen z.B. Allergische Reaktionen, z.B. schwere Neurodermitis,</p> <p>Schweres Asthma</p> <p>Essstörungen (Anorexie/ Bulimie)</p> <p>Einkoten (Nicht-organische Enkopresie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Starke Hautreaktionen in psychischen Belastungssituationen oder auf bestimmte Außenreize / Nahrungsmittel mit unstillbarem Juckreiz / starkem Brennen, dadurch bedingt beeinträchtigte Konzentrationsfähigkeit, unruhiges, nervöses, gestresstes Verhalten (gestörter Nachtschlaf) • Beeinträchtigtes Selbstwertgefühl und Kontaktfreude zu anderen Kindern • Schweres Atmen mit Atemnot bei Anstrengungen, geringe Belastbarkeit • heftige Hustenanfälle in psychischen Belastungssituationen mit Erstickungsangst • anhaltende Nahrungsverweigerung oder Essanfälle i.V. mit Erbrechen mit schweren gesundheitlichen Schäden (Lebensgefahr) • Extreme Beschäftigung mit der Kontrolle des Körpergewichts und zwanghaftes Befassen mit Nahrungsmitteln (z.B. im Denken, Reden, ständiges Kochen) • wiederholtes willkürliches oder unwillkürliches Einkoten in psychischen Belastungssituationen 	<p>Bei behinderten oder chronisch kranken Kindern kommen je nach Einzelfall folgende Anforderungen an die Pflegeperson hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen • Bereitschaft zur Übernahme von behinderungsadäquater Versorgung/ Pflege • Mitwirkung bei der therapeutischen und medizinischen Versorgung • Kenntnisse spezifischer Hilfeformen und Therapien (z.B. bei Autisten: Gestützte Kommunikation) • Fähigkeit, zusätzlich notwendige Hilfen für das Kind realistisch einzuschätzen und auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen.
<p>3. Globale Entwicklungsstörungen z.B. frühkindlicher Autismus, Alkohol-Embryopathie, schwere soziale Deprivation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Kommunikation • stereotype Verhaltensmuster und Interessen /Aktivitäten • Störung der Empathiefähigkeit • verzögerte oder keine Sprachentwicklung • verzögerte/ gestörte Entwicklung der Motorik und Wahrnehmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Annahme von Entlastung

<p>4. Schwere körperliche (Sinnes-) und/oder geistige Behinderungen z.B. schwere spastische Behinderungen (Tetraspastik)</p> <p>Blindheit</p> <p>Gehörlosigkeit</p> <p>Geistige Behinderungen z.B. Down Syndrom, genetisch bedingte Behinderung (z.B. Rett-Syndrom, fragiles X-Syndrom)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • schwere Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, dauerhafte Abhängigkeit von Hilfsmitteln (Rollstuhl etc.) und der Unterstützung bei allen Alltagsverrichtungen • Schwere Sinnesbehinderung, allgemeiner Entwicklungsrückstand insbesondere der Bewegungsentwicklung (gestörte Körperkoordination) • eingeschränkte oder keine selbständige Fortbewegung (begrenzte Raumorientierung/ Desorientierung) • starke körperliche und psychische Spannungszustände mit stereotypem Verhalten (z.B. Wippen) • Abhängigkeit von Begleitung im Alltag • Schwere Sinnesbehinderung mit gravierenden Auswirkungen auf die Lernfähigkeit, insbesondere die Sprachentwicklung (innere Sprachstruktur) und Kommunikationsfähigkeit • Extrem erschwerte Kommunikationsbedingungen (mit Hörenden), häufig mit Auswirkungen auf das Verhalten (z.B. Wutanfälle, extremes Misstrauen) • Gefahr der Isolation/ Ausschluß aus dem sozialen Umfeld (der Hörenden), • Schwere Intelligenzminderung mit Auswirkungen auf die Lernfähigkeit (kein Erwerb von Lese/ Schreib/ Rechenkenntnissen), die Sprache (Kommunikation), Motorik und das Sozialverhalten; ständige Begleitung/ Beaufsichtigung im Alltag notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Haltung/ Einstellung, dass Menschen mit Behinderungen vollständige und gleichwertige Menschen sind • Akzeptanz der Behinderung und der dauerhaften Abhängigkeit von Hilfe/ Unterstützung • Bereitschaft, <u>mit</u> der Behinderung zu leben <u>nicht gegen</u> sie (Unterstützung von Kompetenzen statt Training von Defiziten) • Bereitschaft, auch in der Öffentlichkeit zu dem Kind mit seiner Behinderung zu stehen • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsstellen (z.B. Frühförderstelle für Blinde) • Pflege und Instandhaltung von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl, Stehbrett, Hörgerät) • Bereitschaft, Hilfsmittel / Fördermaterial für den Alltagsgebrauch selbst zu entwickeln und herzustellen • Bereitschaft, das Kind zu alterstypischen (Freizeit) Veranstaltungen zu begleiten • Bereitschaft, das Recht des Kindes auf Normalität und Integration zu vertreten und ggf. durchzusetzen • Kenntnisse der Rechtsansprüche und der Angebote für behinderte Kinder in Berlin
--	--	---

Die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen u.a.	Beschreibung der Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag	Erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung/ Erziehungsperson
<p>5. Schwere chronische und / oder progredient verlaufende Erkrankung</p> <p>z.B.: HIV positiv, infektiöse Leberentzündung (Hepatitis A) Muskelschwund (Muskeldystrophie) Stoffwechselerkrankung schwere rheumatische Erkrankung (Poliarthritis) Krebserkrankung,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere psychische Belastung durch das Wissen um die eigene chronische oder unheilbare (tödliche) Erkrankung und die ständige Konfrontation mit der Krankheit (Pflege/ Arztbesuche) • Auswirkungen auf das Verhalten (Wut, Trauer, Resignation) • eingeschränkter oder kein Besuch von Kita / Schule und sonstigen alterstypischen Einrichtungen • eingeschränkter oder keine Kontaktmöglichkeiten zu gesunden Gleichaltrigen, daher Gefahr der Isolation, des Rückzuges, der Vereinsamung 	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz einer dauerhaften / u.U. wachsenden Pflegebedürftigkeit des Kindes • Bereitschaft, sich mit dem Thema Tod und dem evt. Verlust des Kindes auseinanderzusetzen • Bereitschaft, das Kind auch bei längeren Krankenhausaufenthalten/ Kur / in der Sterbephase zu begleiten

Bezirksämter vom Berlin
Geschäftsbereich Jugend

Geschäftszeichen

III D 12

Bearbeiterin

Frau Ihmels

Zimmer

2039



(0 30) 90 - 26 5324

Vermittlung ■ intern

(0 30) 90 - 26 7 ■ (9)26

Fax

+49 (30) 90 26 5037

eMail

Inka-Maria Ihmels

@SenBJS.Verwalt-Berlin.de

www.senbjs.berlin.de

Internet

30.6. 2004

Datum

Rundschreiben Jug 4 / 2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Die Neustrukturierung der Vollzeitpflege und Familienpflege in Berlin steht unter dem Leitsatz: „Die Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses soll vorrangig in Pflegefamilien durch geführt werden, bei dennoch notwendiger Heimunterbringung haben familienähnliche Betreuungsangebote Vorrang vor der Gruppenbetreuung im Schichtdienst.“ (Empfehlungen zur Leitbild- und Zieldefinition für die Hilfen zur Erziehung)

Wesentlicher Bestandteil des Umstrukturierungsprozesses im Bereich der Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege ist die Qualifizierung **aller** Pflegepersonen. Sie beginnt mit der im folgenden beschriebenen obligatorischen Einstiegsschulung und wird durch begleitende Beratung und Fortbildungen ergänzt und fortgesetzt. Der Einstiegslehrgang dient der Grundqualifikation aller Erziehungspersonen und schafft damit die Einstiegsvoraussetzungen für diese Hilfeformen.

Das vorliegende Rundschreiben beinhaltet den Rahmenplan für die Grundqualifikation von Erziehungspersonen, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege oder teilstationäre Familienpflege aufnehmen wollen oder bereits aufgenommen haben, sofern die Anmeldung zu einem Kurs vorliegt. Nach Maßgabe freier Plätze können auch (Ehe) Partner an einer Grundqualifikation teilnehmen.

Der Rahmenplan wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport / Landesjugendamt / Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Jagdschloss Glienicke entwickelt.

Mit diesem Rahmenplan werden die Standards zur Grundqualifikation der genannten Hilfen festgelegt.

Kurse zur Grundqualifikation werden z.Z. von der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Jagdschloss Glienicke angeboten. Bezirkliche oder freie Bildungsträger können diese Einstiegskurse anbieten, sofern die Standards des hier genannten Rahmenplans eingehalten werden.

Rahmenplan zur Grundqualifikation¹

Die „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)“ vom 21.06.2004 legen in Nr. 3 Abs. 4 die Teilnahme an einer Pflegeelternschulung als Voraussetzung für Erziehungspersonen fest, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege bzw. teilstationäre Familienpflege aufnehmen.

1 Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII): Inhalte und Struktur

1.1 Grundlagen

Die Inhalte dieser Grundqualifikation sind abgeleitet aus den zu erbringenden pädagogischen Leistungen der Pflegeeltern:

- * Versorgung des Kindes in seinen Grundbedürfnissen unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsbedarfs
- * Gestaltung des familiären Zusammenlebens unter Sicherung der Rechte und Pflichten von Herkunftseltern und Pflegeeltern im Kontext Hilfe zur Erziehung
- * Gestaltung und aktive Unterstützung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie, soweit es das Kindeswohl zulässt
- * Stabilisierung und Förderung des Selbsthilfepotenzials des Kindes oder Jugendlichen
- * Förderung der psychosozialen Kompetenz, der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen
- * Förderung des schulischen Lernens und der schulischen Integration des Kindes/Jugendlichen
- * Altersentsprechende Gestaltung des Alltags mit dem Kind
- * Mitwirkung an der Hilfeplanung und -fortschreibung

1.2 Intentionen der Weiterbildung

- * Vermittlung von für Pflegeeltern relevanten Kenntnissen und Verfahrensabläufen
- * Klärung des Aufgabenprofils 'Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung'
- * Unterstützung beim Transfer von Kenntnissen in den pädagogischen Alltag

¹ Verfasserinnen: Cornelia Schiemann (Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Jagdschloss Glienicke) sowie Karin Hahne, Christa Weiss, Birgit Wimmer

- * Einübung von Fähigkeiten / Fertigkeiten, die die Kontaktfähigkeit der Pflegeeltern unterstützen und weiterentwickeln :
 - Schulung der Wahrnehmung
 - Sensibilisierung für Gefühle / Bedürfnisse
 - Versprachlichung von Gefühlen / Bedürfnissen
- * Ausbau der Reflexionsfähigkeit
- * Erweiterung der Handlungskompetenz in der Vertretung des Pflegekindes in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der öffentlichen Erziehung

1.3 Zeitstruktur und Gruppengröße

Der **zeitliche Umfang** beträgt 50 Dstd. à 90 Minuten, verteilt auf 17 wtl. Sitzungen à 2 Dstd., 2 Wochenenden à 6 Dstd. sowie 2 x 2 Dstd. selbstorganisierte Arbeitsgruppentermine in einem **Zeitraum** von sechs Monaten.

Die **Gruppengröße** sollte 15 Teilnehmer/-innen nicht überschreiten, (Ehe)paare sind zur Teilnahme zugelassen.

1.4 Inhalte des Rahmenplans

1.4.1 Kennenlernen (1 x 2 Dstd.)

- * Vorstellung von Inhalten und Methoden des Lehrgangs
- * Vorstellung der Dozent/-innen als Lehrgangsführer/-innen und Prozessbegleiter/-innen
- * Die Gruppe als Lernfeld : Akzeptanz von und Umgang mit Befürchtungen, Erwartungen und Widerständen
- * Unterstützung des Beziehungsaufbaus der Teilnehmer/-innen untereinander als Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit
- * Präsentation des familiären Hintergrundes der einzelnen Teilnehmer/-innen

1.4.2 Kommunikation (2 x 2 Dstd.)

- * Grundlegende Annahmen der Kommunikationstheorie
- * Kommunikationsregeln zur Arbeit in Gruppen
- * Bedeutung nonverbaler Kommunikation
- * Kommunikationsmodelle (Schulz von Thun, Watzlawick, Rosenberg - Gewaltfreie Kommunikation -)
- * Konkretisierung an Alltagsbeispielen der Teilnehmer/-innen

1.4.3 Entwicklungspsychologie (4 x 2 Dstd.)

- * Merkmale und Gesetzmäßigkeiten menschlicher Entwicklung
- * Dialektik von biologischen und sozialen Entwicklungsfaktoren
- * Ansätze verschiedener Entwicklungstheorien
- * Erstellung einer "Entwicklungslandkarte" als gemeinsame Verständnisgrundlage für die Fallarbeit
- * Ausgewählte Aspekte der sozialen, emotionalen, kognitiven und motorischen Entwicklung von Kindern
- * Information über ausgewählte Methoden der Entwicklungsdiagnostik (Test, Entwicklungsberichte)

1.4.4 Bindung — Trennung — Integration (4 x 2 Dstd.)

- * Grundlagen der Bindungstheorie und Bindungsforschung
- * Bindungsentwicklung und Bindungsqualitäten in ihrer Anwendung auf den Bereich der Fremdunterbringung
- * Trennung und Verlust
- * Phasen des Trauerprozesses und stützende Maßnahmen mit entwicklungspsychologischem Schwerpunkt
- * Phasen des Integrationsprozesses — Ressourcen und Grenzen
- * Bindung als Ressource, Trennung als Belastung für Kinder wie für Pflegepersonen und ihre Familienmitglieder

1.4.5 Pädagogische Konzepte (3 x 2 Dstd.)

- * Auseinandersetzung mit Grundfragen pädagogischen Handelns
- * Kennenlernen unterschiedlicher pädagogischer Konzepte
- * Reflexion eigener pädagogischer Handlungskompetenz in ihren Möglichkeiten und Grenzen
- * kritische Überprüfung theoretischer Konzepte
- * Auswahl und Transfer theoretischer Konzepte in eigene Handlungskompetenz in Anwendung auf die besondere Situation des eigenen Pflegekindes anhand konkreter Fallarbeit

1.4.6 Krise — Trauma — Verhaltensauffälligkeiten (4 x 2 Dstd.)

- * Grundlagen der "Life-event-Forschung" : altersnormierte Krisen, Entwicklungsaufgaben und kritische Lebensereignisse
- * Resilienz- und Risikofaktoren
- * Grundlagen der Traumaforschung, posttraumatische Entwicklungsverläufe
- * Psychische Beeinträchtigungen aufgrund traumatischer Ereignisse
- * Leben mit traumatisierten Kindern — von Verhaltensauffälligkeiten und anderen Überlebensstrategien: Aggressionen, Ängste, Einkoten, Einnässen, Essstörungen, Jaktationen, Lügen, Schlafstörungen, Stehlen, Weglaufen, Zündeln... nach Notwendigkeit der Teilnehmer/-innen.

1.4.7 Familiendynamik — Kinder in und zwischen zwei Familien (2 x 2 Dstd.)

- * Systemische Prozesse in Familien unter besonderer Berücksichtigung der Dynamik von Beziehungen in zusammengesetzten Familien (Wissen über die Veränderungen in der eigenen Familie durch Aufnahme eines Pflegekindes)
- * Mögliche Hintergründe der Herausnahme eines Kindes aus seiner Herkunftsfamilie
- * Entwicklung von Ansätzen des Verständnisses für die Herkunftsfamilien
- * Kenntnisse des Spannungspotenzials zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie (Loyalitätskonflikte des Kindes, der Herkunftseltern, der Pflegefamilie)
- * Theoriegeleitete und auf den konkreten Fall bezogene Beziehungsgestaltung zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie und Pflegekind (exemplarische Fallarbeit, Überblick über die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten)

1.4.8 Rechtliche Grundlagen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (2 x 2 Dstd.)

- * Allgemeine und spezielle Rechtsgrundlagen zu Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung
- * Klärung von Rolle und Auftrag der Pflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt
- * Juristische Grundinformationen u.a. zu Kindeswohl und Kindeswille, Sorgerecht und Umgangsgestaltung
- * Hilfeplanung, Hilfe-/Helferkonferenzen

1.4.9 Auswertung und Abschied (1 x 2 Dstd.)

- * Bilanz und kritische Reflexion des Lehrgangs
- * Abschied voneinander
- * Ausblick auf Weiterbildungsmöglichkeiten und Vernetzung

2 Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII): Inhalte und Struktur

2.1 Grundlagen

Die Inhalte des Lehrgangs sind abgeleitet aus den zu erbringenden pädagogischen Leistungen der Pflegeeltern :

- * Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Entwicklungsstands
- * Aufbau bzw. Ausbau von tragfähigen Beziehungen für das Kind innerhalb der Tagespflege sowie zur Herkunftsfamilie
- * Bereitstellen eines anregenden, Aktivität und Entwicklung fördernden Lebensumfeldes
- * Altersentsprechende Gestaltung des Alltags mit dem Kind in der Tagespflege
- * Förderung und Begleitung gemeinsamen Spielens und Lernens mit anderen Kindern, ggf. Integration des Kindes in eine Kindergruppe
- * Erkennen, reflektieren und verbalisieren von Entwicklungsverzögerungen oder Fehlentwicklungen und Bereitstellen von geeigneten Erziehungsangeboten, um pädagogisch entgegenzuwirken
- * Kooperation mit Eltern und Angehörigen
 - zur Intensivierung der kindlichen Entwicklung
 - zur Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung bzw. der familiären Beziehungen
 - als Handlungsmodell bei defizitärem Erziehungsmilieu
- * Mitwirkung an der Hilfeplanung und -fortschreibung

2.2 Intentionen der Weiterbildung

- * Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Verfahrensabläufen für Tagespfle-

- gepersonen
- * Klärung des Aufgaben- und Rollenprofils 'Tagespflege als Hilfe zur Erziehung', auch in Abgrenzung zu Tagespflege nach § 23 SGB VIII
 - * Unterstützung beim Transfer von Kenntnissen in den pädagogischen Alltag
 - * Anreicherung eines Methodeninventars für professionelle Erziehungsarbeit
 - * Einüben von Fähigkeiten / Fertigkeiten, die die Kontakt- und Beziehungsfähigkeit der Pflegeeltern unterstützen und weiterentwickeln:
 - Schulung der Wahrnehmung
 - Sensibilisierung für Gefühle / Bedürfnisse
 - Versprachlichung von Gefühlen / Bedürfnissen
 - * Erweiterung der Kompetenzen von Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit mit anderen (therapeutischen oder behördlichen) Einrichtungen

2.3 Zeitstruktur und Gruppengröße

Der **zeitliche Umfang** beträgt 50 Dstd. à 90 Minuten, verteilt auf 17 wtl. Sitzungen à 2 Dstd., 2 Wochenenden à 6 Dstd. sowie 2 x 2 Dstd. selbstorganisierte Arbeitsgruppentermine in einem **Zeitraum** von sechs Monaten.

Die **Gruppengröße** sollte 15 Teilnehmer/-innen nicht überschreiten, (Ehe)paare sind zur Teilnahme zugelassen.

2.4 Inhalte des Rahmenplans

2.4.1 Kennenlernen (1 x 2 Dstd.)

- * Vorstellung von Inhalten und Methoden des Lehrgangs
- * Vorstellung der Dozent/-innen als Lehrgangsführer/-innen und Prozessbegleiter/-innen
- * Die Gruppe als Lernfeld: Akzeptanz von und Umgang mit Befürchtungen, Erwartungen und Widerständen
- * Unterstützung des Beziehungsaufbaus der Teilnehmer/-innen untereinander als Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit
- * Präsentation des persönlichen und familiären Hintergrundes und der Struktur und Situation der Tagespflege

2.4.2 Kommunikation (2 x 2 Dstd.)

- * Grundkenntnisse relevanter Kommunikationstheorien und ausgewählter Kommunikationsmodelle
- * Kommunikationsregeln und -haltung, besonders im Hinblick auf die Arbeit in der Gruppe, mit Kindern und Eltern
- * Bedeutung nonverbaler Kommunikation: im Besonderen Interaktionsformen mit Babies und Kleinkindern
- * Konkretisierung an exemplarischen Beispielen aus dem beruflichen oder persönlichen Alltag von Tagespflegepersonen

2.4.3 Entwicklungspsychologie (3 x 2 Dstd.)

- * Merkmale und Gesetzmäßigkeiten menschlicher Entwicklung, Entwicklungspha-

sen

- * Wechselwirkungen von Anlage- und Umweltbedingungen
- * Ausgewählte Aspekte der motorischen, kognitiven, sprachlichen, sozialen Entwicklung, Entwicklung der Persönlichkeit: (Wann kann ein Kind was?)
- * Kriterien zur Einschätzung von entwicklungsfördernden und entwicklungshemmenden Faktoren
- * Entwicklungsberichte

2.4.4 Bindung — Regulation — Störungen (3 x 2 Dstd.)

- * Grundlagen der Bindungstheorie
- * Bindungsformen und -qualitäten, Bindungsstörungen
- * Regulation und Regulationsstörung
- * Konsequenzen für Setting, Beziehungsangebot und erzieherische Haltung in der Tagespflege

2.4.5 Pädagogische Konzepte (4 x 2 Dstd.)

- * Darstellung ausgewählter pädagogischer Konzepte
 - Konzept der qualifizierten Beobachtung
 - Konzept der Eingewöhnung
 - Konzept der Integration/Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen und/oder problematischem familiären Hintergrund in die Gruppe
- * Transfer der pädagogischen Konzepte in
 - die eigene pädagogische Handlungskompetenz
 - die Gestaltung von Struktur, Tagesverlauf, Spielangebot etc. der Tagespflege

2.4.6 Kinder mit Beeinträchtigungen (5 x 2 Dstd.)

- * Seelische Behinderungen und Verhaltensstörungen:
Ursachen und Entstehungsbedingungen
 - psychoreaktive Störungen durch z.B. Deprivation und Vernachlässigung
 - milieureaktive Störungen durch z.B. Multiproblemlagen und Armut
 - konstitutionelle Störungen durch z.B. Hirnfunktionsstörungen
- * Symptomatik und Verläufe
- * Pädagogische Ansätze, spezielle Spiel- und Förderangebote für Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen
 - Exemplarische, nach Bedarf der Teilnehmer/-innen ausgewählte Behinderungs- und/oder Krankheitsbilder
 - Fördermaßnahmen, sozialpädagogische Hilfen

2.4.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen (4 x 2 Dstd.)

- * Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Tagespflege
 - Elternbegleitung, Elternberatung in problematischen Familien
 - Reflexion und Präzisierung der eigenen professionellen Haltung und des erzieherischen Angebots bzw. des eigenen Erziehungsstils
- * Planung, Durchführung und Auswertung von relevanten Formen und Methoden

der Zusammenarbeit mit Eltern:

- informelle Arbeitsformen (Telefonate, Tür- und- Angel-Gespräche)
- formalisierte Arbeitsformen (Einzelgespräche, Elternabende)

2.4.8 Rechtliche Grundlagen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (2 x 2 Dstd.)

- * allgemeine und spezielle Rechtsgrundlagen für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung
- * Klärung von Rolle und Auftrag der Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt
- * Hilfeplanung, Hilfe-/Helferkonferenzen

2.4.9 Auswertung und Abschied (1 x 2 Dstd.)

- * Bilanz und kritische Reflexion des Lehrgangs
- * Abschied voneinander
- * Ausblick auf Weiterbildungsmöglichkeiten

3 Arbeitsformen und Rahmenbedingungen der Lehrgänge zur Grundqualifikation für Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege

3.1 Arbeitsformen im Lehrgang

Grundlage des Lehrgangs sind teilnehmerorientierte Konzepte der Erwachsenenbildung, die zum einen aus Formen der Wissensvermittlung (Referate, Vorträge, Filme) bestehen, zum anderen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch bieten müssen wie auch Erprobungsphasen zur Förderung der Handlungskompetenz und Übungen zur Selbsterfahrung (Rollenspiele, Fallarbeit etc.).

Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung der Teilnehmer/-innen untereinander und zwischen Teilnehmer/-innen und Dozent/-innen sollen in ihrem exemplarischen Charakter genutzt werden als Modell, um familiäre und soziale Interaktionsprozesse transparent zu machen.

Jeder Lehrgang wird durchgängig von zwei Dozent/-innen begleitet, damit die für eine vertiefte Auseinandersetzung notwendigen Gruppenprozesse hinreichend gebahnt und stabilisiert werden können, um so einen zusammenhängenden und langfristigen Lernprozess zu ermöglichen. Wegen der Bedeutsamkeit dieser Gruppenprozesse verpflichten sich die Pflegeeltern zu einer kontinuierlichen Teilnahme (mind. 80% der Lehrgangszeit).

3.2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrgang ist die Anmeldung durch das bezirkliche Jugendamt, das vorab die grundsätzliche Eignung zur Betreuung eines Pflegekindes bestätigt hat.

3.3 Zertifizierung

Nach Abschluss des Lehrgangs findet ein Colloquium in Form von Fachgesprächen/Präsentationen zwischen Gruppen von 3 — 5 Pflegeeltern und einer

Kommission aus Experten des Pflegekinderbereiches statt. Dieser Kommission gehören Vertreter/-innen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, der bezirklichen Jugendämter, der freien Verbände sowie der Dozent/-innen an. Nach einem Einblick in den Lehrgangsverlauf sollen in diesen Fachgesprächen Problemkonstellationen von Pflegekindern auf dem Hintergrund erworbener Kenntnisse reflektiert werden. Ablauf und Inhalt der Colloquia werden protokolliert.

Die Absolvent/-innen erhalten eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an dieser durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport anerkannten Qualifizierungsmaßnahme.

3.4 Qualitätssicherung

Als Dozent/-innen dieser Lehrgänge sind Personen mit einer sozialwissenschaftlichen Grundausbildung geeignet, die über Erfahrungen in Aus-, Fort- oder Weiterbildung verfügen sowie über Kenntnisse des Pflegekinderwesens.

Erforderlich sind insbesondere Erfahrungen in der

- * Begleitung von Gruppenprozessen
- * Einzelberatung
- * Arbeit mit Kindern

Mindestens ein/-e Dozent/-in sollte darüber hinaus eine therapeutische und/oder beraterische Qualifikation nachweisen sowie über profunde Kenntnisse und Erfahrungen im Pflegekinderwesen verfügen.

Zur Sicherung der Qualität der Lehrgänge veranstaltet die Sozialpädagogische Fortbildung Jagdschloss Glienicke mindestens 1 mal jährlich eine Fachtagung für alle in diesem Feld tätigen Dozent/-innen. Instrumente der Evaluation werden gemeinsam entwickelt und umgesetzt.

Bezirksämter vom Berlin
Geschäftsbereich Jugend

Geschäftszeichen	III D 112
Bearbeiterin	Frau Ihmels
Zimmer	2039
	(0 30) 90 - 26 5324
Vermittlung ■ intern	(0 30) 90 - 26 7 ■ (9)26
Fax	+49 (30) 90 26 5037
eMail	Inka-Maria.Ihmels @SenBJS.Verwalt-Berlin.de
Internet	www.senbjs.berlin.de
Datum	30.6. 2004

Rundschreiben Jug 5 / 2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege sind Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII und unterliegen damit den Strukturvorgaben für diesen Bereich. Dies bedeutet, dass die Hilfen an dem Hilfebedarf des Hilfeempfängers zu orientieren sind und kontinuierlich dem veränderten Hilfebedarf angepasst werden sollen. Für den Bereich der Vollzeitpflege und teilstationären Familienpflege ist damit die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der geeigneten Förderbedingungen entscheidende Voraussetzung für die Planung und Gewährung dieser Erziehungshilfen.

Bei der Neustrukturierung der Vollzeitpflege und teilstationären Familienpflege wird die Hilfeplanung dadurch qualifiziert und unterstützt, dass die diagnostischen Fachdienste der Bezirke (EFB, KJPD) zur Klärung spezifischer Fragen von Diagnostik und Indikation hinzugezogen werden.

Die bezirklichen Fachdienste sind insbesondere dann zu beteiligen, wenn ein erweiterter Förderbedarf des Kindes besteht oder vermutet wird. Ihre Aufgabe besteht dann darin, die Hilfeplanung des Jugendamtes durch eine gutachtliche Stellungnahme zum erweiterten Förderbedarf des Kindes und zu den Anforderungen an die Pflegeeltern zu ergänzen.

Der im Einzelfall aufgrund einer (drohenden) Behinderung anerkannte Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe ersetzt dabei nicht die gutachtliche Stellungnahme des Fach-

dienstes, da dieser Anspruch lediglich die rechtlichen Voraussetzungen schafft, Eingliederungshilfen zu beantragen. Welche speziellen zusätzlichen Hilfen und familiären Betreuungsbedingungen im Einzelfall notwendig und geeignet sind, soll nach Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs auf der Grundlage dieser gutachtlichen Stellungnahme entschieden werden.

Das nachfolgende Rundschreiben basiert auf den Vorgaben der AV-Pflege vom 21.06.2004 und erläutert die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs. Darüber hinaus benennt es die Anforderungen an die gutachtliche Stellungnahme und an die Gutachter.

Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Die „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 SGB VIII) (AV-Pflege)“ beschreiben unter Nr. 4 Abs. 2 besondere Formen der Familienpflege für **Kinder/ Jugendliche mit einem erweiterten Förderbedarf**. Dieser erweiterte Förderbedarf ist dann gegeben, „wenn über den regulären Erziehungshilfebedarf hinaus erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen ggf. in Zusammenhang mit einer Behinderung vorliegen. Die Feststellung oder der Nachweis einer (drohenden) Behinderung gemäß § 35 a SGB VIII, § 39 BSHG, § 15 SGB XI oder ein Schwerbehindertenausweis begründet allein nicht einen erweiterten Förderbedarf.“ (AV-Pflege)

Nr. 7 der AV regelt das Verfahren zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs. Demnach ist in jedem Fall durch das Jugendamt ein Gutachten einzuholen, das feststellen soll, ob ein erweiterter Förderbedarf des Kindes vorliegt. Der bezirkliche fachdiagnostische Dienst ist für die Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme erster Ansprechpartner. Der Auftrag kann auch an einen externen Gutachter vergeben werden. Er erhält dafür ein pauschales Honorar. Die Grundlage für das Gutachten bilden die Vorgaben dieses Rundschreibens i.V. mit dem „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege“.

Was ist ein erweiterter Förderbedarf des Kindes?

Ein erweiterter Förderbedarf liegt dann vor, wenn das Kind aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt (siehe Anlage „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege“). Dabei ist nicht davon auszugehen, dass bei der Inpflegegabe eine bestimmte Störung oder Behinderung eines Kindes automatisch einen erweiterten Förderbedarf nach sich zieht. Vielmehr bedarf es in jedem Fall einer genauen Prüfung,

ob der individuelle Hilfebedarf des Kindes die genannten Kriterien erfüllt. So ist z.B. der Hilfebedarf eines behinderten Kindes erst dann als ein erweiterter Förderbedarf zu werten, wenn zusätzlich zu dem behinderungsbedingten (medizinisch begründeten / pflegerischen) Hilfebedarf ein erheblicher, ggf. mit dem pflegerischen Bedarf verknüpfter, pädagogischer Unterstützungsbedarf hinzukommt. Für die Pflegeeltern bedeutet die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfes, dass sich die Anforderungen an ihre Erziehungsleistung wesentlich erhöhen und ihnen eine besondere Qualität in der Betreuung abverlangt wird.

Aufgabe und Ziel des Gutachtens

Das Jugendamt beauftragt seinen fachdiagnostischen Dienst, ein Gutachten zu erstellen, das feststellen soll, ob und welcher erweiterte Förderbedarf des Kindes vorliegt. Damit unterliegt das Gutachten den Bedingungen der Hilfeplanung und erfüllt unter anderem die Funktion eines Bausteins in diesem Verfahren. Dies bedeutet, dass nicht alle entwicklungspsychologischen, psychiatrischen oder medizinischen Fragen, die im Rahmen der Hilfeplanung entstehen, Gegenstand dieses Gutachtens sein sollen. Vielmehr müssen sich die Fragen des Jugendamtes an das Gutachten möglichst präzise, konkret und fallbezogen allein auf die Klärung der Frage beschränken, ob ein erweiterter Förderbedarf vorliegt. Die Beantwortung darüber hinausgehender Fragen im Rahmen der grundsätzlichen Hilfeplanentscheidung ist zwischen ASD und den fachdiagnostischen Diensten i.d.R. vorab, aber vor allem außerhalb dieses eingeschränkten Begutachtungsverfahrens, zu klären. Mehrfachgutachten sind insofern zu vermeiden, als notwendige Gutachten zusammengeführt und Wiederholungsgutachten allein zur Überprüfung von Entwicklungszielen veranlasst werden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird immer nur für einen begrenzten Zeitraum festgestellt. Die Überprüfung erfolgt nach den im Hilfeplan vereinbarten Zeiträumen. Sie sollte i.d.R. von dem fachdiagnostischen Dienst / Gutachter vorgenommen werden, der das Kind und seine Pflegefamilie bereits kennt.

Zusammenarbeit zwischen ASD und EFB / KJPD / Gutachter

Um das Kind und die Pflegefamilie nicht unangemessen zu belasten, ist die Begutachtung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das Jugendamt stellt daher dem Gutachter zur Sicherung des besten Informationsstandes alle dafür notwendigen, ggf. bereits vorliegenden, Gutachten, Berichte und Befunde über das Kind zur Verfügung. Hierzu zählen vor allem alle entscheidungsrelevanten Informationen, die das Jugendamt veranlasst haben, ein Gutachten zur Prüfung eines erweiterten Förderbedarfs in Auftrag zu geben.

Für die Weitergabe von psychologischen oder ärztlichen Gutachten oder Auszügen daraus muss die Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Anforderungen an das Gutachten

Das Gutachten setzt eigene Befunderhebung nach vereinbarten Standards voraus. Ein sog. Aktengutachten ist unzulässig.

Unter Einhaltung der Verfahrensvorgaben, des vorgesehenen Zeitrahmens und der Berücksichtigung der übergebenen Vorinformationen (Gutachten, Befunde usw.) durch das Jugendamt trifft das Gutachten eine eindeutige Aussage zu der Frage des erweiterten Förderbedarfs.

Das Gutachten enthält in jedem Fall:

- Aussagen zu Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen (Diagnose)
- zur Entwicklungsprognose

Bei Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs zusätzlich:

- spezifische Aussagen zu Art und Umfang des erweiterten Förderbedarfes
- Aussagen zu den Auswirkungen auf den Alltag in der Pflegefamilie
- Aussagen zum Anforderungsprofil der Pflegefamilie und Empfehlungen zum weiteren Betreuungssystem (Kita / Schule)
- ggf. Empfehlungen zur Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie
- Vorschläge für ggf. zusätzlich notwendige Hilfemaßnahmen
- Konkrete Vorstellungen zum Überprüfungszeitraum
(siehe hierzu auch Formularhilfen in der Anlage)

Bei Kindern mit einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung sind die zusätzlichen Belastungen durch den medizinischen bzw. pflegerischen Hilfebedarf, den die Pflegefamilien zu leisten oder zu organisieren haben, bei der Beurteilung der Gesamtsituation zu berücksichtigen.

Die Erstellung des Gutachtens wird innerhalb einer Frist von vier Wochen gewährleistet. Die Frist beginnt nach der einvernehmlichen Abstimmung mit dem Gutachter über die zu bearbeitende einzelfallbezogene Fragestellung.

Anforderungen an die Gutachter

Grundsätzlich erfüllen alle bezirklichen Fachdienste (EFB, KJPD) die fachlichen Voraussetzungen für die Gutachtenerstellung in diesem Zusammenhang.

Als externe Gutachter können Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiater oder Kinderärzte herangezogen werden.

Bei den Kinder- und Jugendpsychiatern und Kinderärzten sind neben der ärztlichen Approbation ausgewiesene Erfahrungen in pädagogischen Bezugsrahmen Voraussetzung.

Grundqualifikation der psychologischen Gutachter ist die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut. Zusätzlich soll eine Ausbildung in Kinderpsychotherapie oder Familientherapie oder eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Bereich der Kinder-, Jugendlichen- oder Familienpsychotherapie /-beratung nachgewiesen werden.

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsycho-

therapeuten im Land Berlin stellt im Rahmen der Qualitätsentwicklung sicher, dass externe Gutachter, die im vorgegebenen Rahmen tätig werden wollen, an einer eintägigen Fortbildung zum Thema „Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Familienpflege (§ 33 und § 32 Satz 2 SGB VIII)“ teilnehmen. Die externen Gutachter erfüllen insofern die hier festgelegten fachlichen Voraussetzungen und verpflichten sich zur Gutachtenerstellung in der festgelegten Frist.

Kosten:

Das externe Gutachten wird auf der Grundlage einer mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vereinbarten Fallpauschale vergütet (siehe Anlage).

Penkert

**Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens
zur Feststellung des erweiterten Förderbedarfs eines Kindes
in Familienpflege**

Von Jugendamt:

An: (Gutachter)

Betrifft: (Familie / Kind)

Fragestellung:

Wird ein erhöhter Förderbedarf des Kindes gesehen?

Fragen des Jugendamtes an den Gutachter:

- Zu den Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen des Kindes und den Folgen für den Alltag
- Zu dem daraus resultierenden Förderbedarf
- Zu den Anforderungen an die Pflegeeltern (pädagogische, fachliche, personelle, alltagspraktische, medizinisch begründete, pflegerische)
- Zu den Anforderungen an das Beziehungssystem
- Ggf. zu weiteren Hilfemaßnahmen (z.B. medizinische, therapeutische)
- Ggf. zur Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie

Informationen zum Sachverhalt für den Gutachter:

- Anlass der Begutachtung (Neuvermittlung)
- Beschreibung der Vorgeschichte des Kindes
- Besondere Ereignisse in der Familie/Einschnitte
- Bewertung der Vorgeschichte
- Beschreibung und Bewertung der aktuellen Situation
- Informationen über die Herkunftseltern
- Informationen über die Pflegefamilie

Anlage von Berichten, Befunden, z.B.:

- Einsicht in die JA Akte (Hilfepplan, Leistungsakte)
- Zuordnung zu § 39 BSHG oder 35a SGB VIII
- Krankenhausberichte
- Sonstige Befunde oder Gutachten (medizinische /therapeutische)
- Berichte von Erziehern/ Lehrern etc.
- Schweigerechtsentbindung der Personensorgeberechtigten

Frist

Überprüfungszeitraum

**Erstgutachten / Überprüfungsgutachten
zur Feststellung des erweiterten Förderbedarfs eines Kindes
in Familienpflege**

Von: (Gutachter)

Für: Jugendamt

Zu: (Kind / Familie)

**Auftragsübernahme:
Fertigstellung:**

Empfehlung:

Liegt ein erweiterter Förderbedarf vor?

Diagnose

Grundaussagen zu den Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen (auch aus vorliegenden Berichten und Befunden) und ergänzende Feststellungen

Prognose:

Entwicklungserwartungen kurz - mittel - langfristig

Auswirkungen:

Auswirkungen der Störungen / Behinderung auf den Alltag in der Pflegefamilie

Beschreibung des Förderbedarfs:

Beschreibungen von Art und Umfang des erweiterten Förderbedarfs und konkrete Vorschläge zur Unterstützung des Kindes

Anforderungsprofil der Pflegeeltern

Aussagen zu den Anforderungen an die Pflegefamilie (pädagogische, fachliche, personelle, alltagspraktische, medizinisch begründete, pflegerische)

Empfehlungen

Zu weiteren Betreuungssystemen (z.B. Kita / Schule)

Ggf. zu weiteren Hilfemaßnahmen

Zum Kontakt mit der Herkunftsfamilie

Überprüfungszeitraum:

nächster Überprüfungstermin

Anlage:

Kosten der Gutachtenerstellung zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) bei kostenpflichtiger Beauftragung eines externen Gutachters

Folgende Standards werden für ein **Erstgutachten** vereinbart:

1. Akteneinsicht

Durcharbeitung der vorliegenden Dokumente, Erstellung eines Untersuchungsplans, Telefonate mit dem beauftragenden Jugendamt usw. **1 Stunde**

2. Untersuchung

Interview mit der Pflegeeltern zum Status und zur Lebensgeschichte des Kindes und zur Situation und zu den Lebensverhältnissen der Pflegefamilie (in der Praxis des Gutachters) **2 Stunde**

Exploration, Verhaltensbeobachtung des Kindes, je nach Problemstellung in der Familie, im Kindergarten usw., Gespräch mit Fachkräften **2 Stunden**

Gespräch mit der ganzen Familie, Interaktionsbeobachtung, systemische Analyse der Beziehungen **2 Stunde**

3. Gutachtenerstellung

1 Stunde

Die Erstellung des **Erstgutachtens** umfasst **8 Stunden** und wird mit einer **Pauschale von 370,-€** vergütet. Die Pauschale umfasst alle Leistungen in diesem Zusammenhang.

Überprüfungsgutachten (nach Hilfeplanentscheidung):

1. Untersuchung

Gespräch mit den Pflegeeltern über die Entwicklung des Kindes, Gespräch mit der ganzen Familie, Interaktionsbeobachtung **2 Stunde**

Exploration, Verhaltensbeobachtung des Kindes, je nach Problemstellung in der Familie, im Kindergarten usw., Gespräch mit Fachkräften **2 Stunden**

2. Gutachtenerstellung

1 Stunde

Das Überprüfungsgutachten umfasst 5 Stunden und wird mit einer **Pauschale von 240,-€** vergütet.

Bei Abbruch eines Gutachtens, den die beauftragende oder zu begutachtende Seite zu vertreten hat, wird der tatsächliche Aufwand höchstens bis zur Hälfte der Pauschale berechnet.

Die nach Hilfeplan notwendige Bearbeitung von Fragen, die über die eingeschränkte Fragestellung zum erweiterten Förderbedarf hinausgehen, sind zwischen ASD und dem Gutachter zusätzlich zu vereinbaren und zusätzlich zu honorieren.

Die Psychotherapeutenkammer gewährleistet die Qualitätsentwicklung innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages.